

RS Vwgh 1991/6/24 90/15/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1991

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §58 Abs2;
- AVG §60;
- BAO §288 Abs1 litd;
- BAO §93 Abs3 lita;
- VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
- VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/15/0113

Rechtssatz

Zu den allgemeinen Grundsätzen eines geordneten Verfahrens gehört die Verpflichtung der Behörde zur ausreichenden Begründung eines Bescheides, aus welcher die wesentlichen Ergebnisse des Beweisverfahrens, die bei der Beweiswürdigung angestellten Erwägungen und die darauf gestützte Lösung der Rechtsfrage ersichtlich sein müssen (Hinweis E 23.1.1970, 1442/69, VwSlg 4014 F/1970). Dieser Pflicht kann auch genüge getan worden sein, ohne daß dabei auf Literaturzitate in der Berufung expressis verbis eingegangen worden ist.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Allgemein VwRallg10/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150112.X15

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at